

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Durchschnittseinfuhr in Tonnen Sept. 1937-Juni 1938 u. Sept. 1938-Juni 1939 (10 Monate)	Einfuhr in Tonnen Sept. 1939 bis Juni 1940 (10 Monate)	Einfuhr (B) in % der Kolonne A
	A	B	
Rohmaterial und Halbfabrikate			
Baumwolle u. Gespinste			
daraus	31 200	24 503	78,5
Schafwolle u. Kunstwolle	5 197	4 631	89,1
Naturseide u. Kunstseide	2 154	3 283	152,4
Andere Faserarten	5 145	2 764	53,7
Fertigfabrikate			
Baumwollgewebe und Artikel	4 152	3 074	74,0
Andere vegetab. Gewebe und Artikel	3 840	2 670	69,5
Schafwollgewebe und Artikel	1 214	1 323	109,0
Seidengewebe und Artikel	85	58	69,9

Bei den Rohmaterialien und Halbfabrikaten ist lediglich bei Natur- und Kunstseide eine starke Steigerung zu verzeichnen, während bei den Fertigfabrikaten nur Schafwollgewebe und Artikel eine Einfuhrvermehrung aufweisen. Dem stehen bei allen anderen Kategorien starke Einfuhrsenkungen gegenüber, wodurch eine zunehmende Arbeitslosigkeit in der jugoslawischen Textilindustrie entstanden ist. Der beschäftigte Arbeiterstand (nach Angaben vorgenannter Bank) war Ende März 1940, bzw. Ende Juni 1940 um 4,8%, bzw. 5,2% unter dem Stand zu den gleichen Zeitpunkten des Jahres 1939. Besonders ausgeprägt ist der Arbeitsrückgang in den zahlreichen Textilfabriken des Drava-Banates (Slovenien), sodaß sich hier ein steigendes Interesse für Kunstwolle bemerkbar macht, deren Hauptlieferant Deutschland ist. Als Bedingung für eine gesteigerte Kunstwollausfuhr nach Jugoslawien hat Deutschland eine Ermäßigung der Zollsätze für Kunstwollgewebe gefordert. E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerisch-französisches Abkommen über den Zahlungsverkehr. Am 25. Oktober 1940 ist in Vichy zwischen der Schweiz und Frankreich, mit Geltung auch für das besetzte französische Gebiet, ein provisorisches Abkommen (modus vivendi) über den Zahlungs- und Warenverkehr getroffen worden. Es handelt sich vorläufig nur um die Regelung des beidseitigen Zahlungsverkehrs, soweit sich dieser auf den Warenverkehr, Veredlungsverkehr und die Nebenkosten aus dem Warenverkehr (Kommissionen, Provisionen, Zölle und Transportkosten usw.) bezieht. Zahlungen für in die Schweiz schon eingeführte oder noch einzuführende Waren französischen Ursprungs sind in Schweizerfranken auf das bei der Schweizer Nationalbank zugunsten des französischen Office de Compensation geführte Verrechnungskonto zu leisten. Umgekehrt hat der französische Schuldner bei dem Office de Compensation (Paris, 14, Rue de Châteaubriand; Vichy, Hôtel Magenta) in französischen Franken zu bezahlen. Der offizielle Verrechnungskurs beträgt 10 Schweizerfranken für 100 französische Franken. Handelt es sich um alte Verpflichtungen, d. h. um solche vor Inkrafttreten des Verrechnungsabkommens (12. November 1940), so werden die eingehenden Zahlungen auf ein Konto A gebucht. Für neue Verpflichtungen besteht ein Konto B. Die Auszahlungen für rückständige Forderungen erfolgen nach Maßgabe der auf dem Konto A vorhandenen Mittel, in der Reihenfolge der eingegangenen Zahlungen. Die Auszahlungen für laufende Forderungen erfolgen in gleicher Weise über das an beiden Verrechnungsstellen geführte Konto B. Die Schweizer Verrechnungsstelle, Zürich, ersucht nunmehr die Ausfuhrfirmen und Gläubiger, ihre französischen Schuldner um Einzahlung der geschuldeten Beträge an das Office de Compensation aufzufordern. Es ist allerdings zurzeit kaum möglich, dieser Einladung Folge zu geben, da der Postverkehr zwischen der Schweiz und dem besetzten französischen Gebiet, in welchem sich die Großzahl der Seidenkunden befindet, nicht geöffnet ist. Vielleicht läßt sich der Verkehr auf dem Wege eines Kurierdienstes zwischen dem unbesetzten und besetzten Gebiet bewerkstelligen, für den Sonderbewilligungen erhältlich sein sollen. Für in Frankreich bestehende unverkaufte Konsignationslager schweizerischer Waren ist der Schweizer Verrechnungsstelle eine Bestandesaufnahme gesondert einzureichen. Für die weiteren Einzelheiten sei auf die Veröffentlichungen in der Presse und insbesondere im Schweizer Handelsamtsblatt verwiesen und ebenso auf die von der Verrechnungsstelle herausgegebene Wegleitung.

Die gesamte Einfuhr nach Frankreich ist bewilligungspflichtig; ebenso hat sich die Schweiz für eine Reihe von Erzeugnissen, zu denen auch die Seiden- und Rayongewebe der Pos. 447b-h/448 gehören, eine Ueberwachung der Ausfuhr vorbehalten. Die schweizerischen Ausfuhrfirmen sollten keine Waren über die Grenze schicken, bevor nicht die Gewißheit besteht, daß der französische Abnehmer im Besitze einer Devisengenehmigung und einer Einfuhrbewilligung ist, die beide jeweilen gleichzeitig miteinander erteilt werden.

Die Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben aus Frankreich ist grundsätzlich untersagt und nur mit einer besonderen Bewilligung möglich. Von dieser Vorschrift sind jedoch die sogenannten leichten Gewebe, wie Krepp, Tüll, Mousseline, Grenadine, Voile, sowie Schärpen und Tücher ausgenommen. Demgemäß ist z. B. die Ausfuhr der bedruckten Seiden- und Rayonkreppgewebe aus Frankreich frei.

Schweizerisch-bulgarisches Verrechnungsabkommen. Am 11. November 1940 ist in Sofia zwischen einer schweizerischen und bulgarischen Delegation eine Zusatzvereinbarung zum schweizerisch-bulgarischen Waren- und Zahlungsabkommen vom 24. Dezember 1936 abgeschlossen worden. Sie ist am 26. November 1940 vom Bundesrat genehmigt worden und hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1941. Die bisherige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs bleibt unverändert aufrecht erhalten.

Schweizerisch-jugoslawisches Verrechnungsabkommen. Am 29. Oktober 1940 hat eine schweizerische Delegation in Belgrad eine Zusatzvereinbarung zum Protokoll der zwischen der Schweiz und Jugoslawien am 27. Juni 1938 getroffenen Regelung über den gegenseitigen Warenverkehr abgeschlossen. Diese Zusatzvereinbarung hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1941 und ändert im übrigen nichts an der bisherigen Art und Weise des Warenaustausches und des Zahlungsverkehrs.

Großbritannien: Markt in Rayongeweben. Die britische Zeitschrift „Rayon Organon“ meldet, daß der Verbrauch an Rayongeweben in den letzten Monaten stark zurückgegangen sei und daß die Lage der britischen Rayonindustrie sich vollständig geändert habe. Konnte früher der Nachfrage kaum entsprochen werden, so sei heute die Zahl der Webereien, die Rayongarne beziehen, äußerst klein geworden. Diese Umstellung sei im wesentlichen auf die von der Regierung angeordneten Verbrauchseinschränkungen zurückzuführen. So habe das Board of Trade für die Zeit vom 1. Oktober 1940 bis zum 31. März 1941 die Verkäufe von Rayongeweben an den Einzelhandel auf 66 $\frac{2}{3}$ %, von Baumwollgeweben auf 37 $\frac{1}{2}$ % und von Leinengeweben auf 25% der Verkäufe in der entsprechenden Zeit des Vorjahres eingeschränkt. Die Befürchtung ist allgemein, daß diese Ansätze noch eine weitere Kürzung erfahren würden; dagegen wird die Ausfuhr von Rayon- und Baumwollwaren zu entwickeln gesucht, um ausländische Devisen zu beschaffen. Die Inlandspreise für Rayongarne sind um 3 d je engl. Pfund erhöht worden, während umgekehrt für die Ausfuhr eine Vergütung im gleichen Ausmaße gewährt wird. Großbritannien greift also immer mehr zu den Mitteln, die das Deutsche Reich für die Regelung des In- und Auslandsmarktes schon seit längerer Zeit zur Anwendung gebracht hat.

Finnland: Beimischungszwang für Wollgewebe. Der Deutschen Textil-Zeitung zufolge hat die finnländische Regierung die Beimischung von 25% Stapelfasergarnen bei der Herstellung von Wollgeweben angeordnet; das gleiche Mischverhältnis ist auch für Wollgarne vorgeschrieben.

Ausfuhr nach Argentinien. Die unter dieser Ueberschrift in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ erschienene Meldung ist gemäß telegraphischen Mitteilungen aus Buenos-Aires in dem Sinne zu ergänzen, daß die Devisen-Vorgenehmigungen (permisos previos), die für schweizerische

Textilwaren erteilt worden sind, nunmehr eine Gültigkeit von sechs Monaten besitzen, vom Ende des Ausstellungsmonates an gerechnet.

Niederländisch-Indien. Laut einem Bericht des Schweizer Konsulates in Batavia, hat die Regierung von Niederländisch-Indien am 4. Juli 1940 eine Devisenverordnung erlassen, laut welcher in Zukunft die Einfuhr ausländischer Ware nur noch auf Grund besonderer Genehmigungen (Devisenbewilligungen) möglich ist.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Einschränkende Maßnahmen bei der Verwendung von Wolle, Baumwolle und Leinen. Mit Verfügung No. 7 vom 31. Oktober 1940 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, sind vom 4. November 1940 an die schweizerischen Kammgarnspinnereien angewiesen worden, Kammgarne nur noch in einem durchschnittlichen Mischungsverhältnis von 70% Wolle und 30% anderen Spinnstoffen herzustellen. Als andere Spinnstoffe werden Rayongarne, Rayonabfälle und Stapelfasergarne genannt; es wird aber auch auf die Möglichkeit vermehrter Verwendung von Woll- und Baumwollabfällen hingewiesen. Ebenfalls vom 4. November an dürfen die schweizerischen Streichgarnspinnereien, wie auch die Tuch- und Deckenfabriken in ihren Garnen nur noch 70% des durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs an Schafwolle im ersten Semester 1940 verarbeiten; der Rest ist durch andere Spinnstoffe zu ersetzen. Die Lieferungsverpflichtungen der Wollspinnereien und Webereien gelten als erfüllt, sofern sie diesen Anordnungen entsprechen; eine Mängelrüge kann nicht erhoben werden, wenn statt reiner Wolle, Mischgarne oder Mischgewebe geliefert werden.

Mit Verfügung No. 9 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 1. November 1940 wurde ferner jegliche Abgabe an den Endverbraucher von Waren, die ganz oder teilweise aus Baumwolle und von Waren, die ganz oder teilweise aus Leinen hergestellt sind, untersagt. Diese Maßnahme erstreckt sich auf Garne, Zwirne, Wirk- und Strickwaren, Gewebe und auf konfektionierte oder auf Maß anzufertigende Artikel.

Mit Verfügung No. 1 des Eidg. Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes vom 6. November 1940 wurde die Abgabe- und Bezugssperre eingeschränkt auf Textilwaren aus Wolle, Wollgemische, Baumwolle, Leinen und Halbleinen, sowohl am Stück als auch verarbeitet und zwar im wesentlichen für Ober- und Unterbekleidung und für Garne und Zwirne aller Art.

Unter den Ausnahmen, d. h. als für den Verkauf freigegeben sind zu nennen ganz oder teilweise aus Wolle, sowie ganz aus Baumwolle angefertigte Möbel- und Dekorationsstoffe, Schals und Halstücher aus Wolle, Taschentücher aller Art, Bänder unter 10 cm Breite, Stickereien, Tülle und gummierte Stoffe, Steppdecken, Korsetten und Büstenhalter.

Eine Verfügung No. 2 des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes betreffend Bezugssperre für Textilien vom 8. November 1940 hat endlich für die Fabriken, Verkaufsgeschäfte, Handlungen usw. eine Bestandesaufnahme über die am 15. November 1940 vorhandenen Vorräte an Wolle, Baumwolle und Leinen angeordnet. Ueber sämtliche nach der Bestandesaufnahme erfolgenden Ein- und Ausfuhrmengen an gesperrten Waren, ist positionsweise, im Sinne des Bestandesaufnahmeformulars, zuhanden der Behörde genau Rechnung zu führen.

Aus diesen Verfügungen und auch aus Erklärungen der zuständigen Behörde geht hervor, daß Garne aller Art aus Seide oder Rayon, wie auch Seiden-, Schappe- und Rayongewebe, sofern diese nicht mit Wolle gemischt sind und die daraus gefertigten Waren ohne jegliche Einschränkung hergestellt und verkauft werden können. Die zuständige Behörde geht noch weiter, indem das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt in einer an die gesamte Bevölkerung verteilten Kundgebung über die Textil-Rationierung meldet, daß die Vorräte an Seide und Kunstseide mehr als ausreichend seien und daß, wenn anstatt rationierter Ware, solche aus Seide oder Kunstseide gekauft werde, der Vorrat an Wolle, Baum-

wolle und Leinen gestreckt und damit eine Vaterländische Pflicht erfüllt werde!

Inzwischen sind auch die Bewertungen (Zahl der Punkte oder Coupons) für die einzelnen rationierten Artikel veröffentlicht worden. Bedauerlicherweise und wohl auch zu Unrecht werden dabei die mit Wolle gemischten Seiden- und Rayongewebe den reinen Wollstoffen gleichgestellt. Es bedeutet dies nicht nur eine Verkennung der der Rationierung zugrunde liegenden Ziele, sondern auch eine Benachteiligung der Seiden- und Rayonweberei, die für die Herstellung von Wollmischgeweben in Frage kommt. Ein erster Schritt zur Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ist immerhin unternommen worden, indem für Wollgewebe im Gewicht von höchstens 300 gr je m und in Breiten von höchstens 100 cm, nur 4 Coupons je Laufmeter abgegeben werden müssen, gegen 5 Coupons für Wollgewebe in Breiten über 100 cm. Da die mit Wolle gemischten Seiden- und Rayongewebe allgemein in Breiten unter 100 cm angefertigt werden, so wird diese Ware vorläufig nur mit vier Punkten belastet.

Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes No. 450 vom 1. November 1940 betreffend Stapelfasergarne nach dem Schappespinnverfahren

(Abänderung der Verfügung No. 415 vom 27. August 1940.)

1. Garnpreise: Für Stapelfasergarne, die nach dem Schappespinnverfahren hergestellt werden und die für den Inlandmarkt bestimmt sind, werden hiemit folgende Höchstpreise, in Franken per kg, festgesetzt:

No. (metrisch)	Einfach auf Spinnhülsen	Zuschlag f. Aufmachung (Kreuzspulen)	No. (metrisch)	Zweifach auf Spinnhülsen	Zuschlag f. Aufmachung (Kreuzspulen)
1/20	cardiert	5.45	2/20	cardiert	5.95
1/30		— .45	2/30		6. —
1/40		5.55	2/40		6.05
1/50		5.65	2/50		6.20
1/60		5.80	2/60		6.40
1/70		5.95	2/70		6.60
1/80		7.05	2/80		7.75
1/90		7.30	2/90		8.05
1/100		7.65	2/100		8.40
1/120		8.25	1. —		2/120
1/140	peigniert	0.24	2/140	peigniert	10.25
1/160		11.25	2/160		12.75

Ergänzungsbestimmungen:

- Die obgenannten Höchstpreise gelten für Verkäufe ab 1. November 1940 und mit Lieferung frühestens ab 1. Januar 1941.
- Für Aufträge von weniger als 500 kg in einer Nummer darf ein Zuschlag von Fr. —.25 per kg berechnet werden.
- Die Preise der nicht aufgeführten Garnnummern sind aus den vorgenannten Preisansätzen entsprechend zu errechnen.
- Für die dreifachen Garne gelten die gleichen Preise wie für die zweifachen Garne derselben Nummer.
- Für Garne mit höherer Drehung gelten die bisherigen Zuschläge.

f) Für matte Ausführung darf ein Zuschlag von maximal Fr. —.40 berechnet werden.

g) Die bisherigen Gasierzuschläge erfahren keine Aenderung.

2. Mit Bezug auf die Belieferung der Garnhändler gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 3 und 4 der Verfügung No. 439 der eidg. Preiskontrolle vom 7. Oktober 1940.

3. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. Sep-

tember 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, sowie den Vorschriften der daseibst zitierten Erlasse bestraft.

4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird Verfügung No. 415 vom 27. August 1940 außer Kraft gesetzt.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,
Der Chef der Preiskontrollstelle.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Beimischungspflicht für Wollgarne. Gemäß einer Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes dürfen seit dem 4. November 1940 keine reinen Wollgespinste mehr hergestellt werden. Die vorhandenen Wollvorräte müssen gestreckt werden. Die Verfügung bestimmt, daß die Kammgarnspinnereien zurzeit nur Kammgarne herstellen dürfen mit einem durchschnittlichen Mischungsverhältnis von 70 Prozent Wolle und 30 Prozent anderen Materialien. Ebenso dürfen die Streichgarnspinnereien, Tuch- und Deckenfabrikanten in ihren für den zivilen Konsum bestimmten Garnen nur noch 70 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs an Schafwolle im ersten Semester verarbeiten. Es ist jeder Spinnerei anheimgestellt, ob sie die 30prozentige Einsparung durch Beimischung von Kunstseide, Kunstseidenabfällen, Stapelfaser oder durch vermehrte Verwendung von Woll- und Baumwollabfällen (Deckel) erreichen will. Ein Einsatz von Rohbaumwolle oder anderen Baumwollabfällen als sog. Deckel ist untersagt. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Armeelieferungen.

Frankreich

Organisationskomitee für die Textilindustrie. Aus Frankreich wird gemeldet, daß für die Textilindustrie und den Textilhandel im Rahmen des Gesetzes vom 16. August 1940 über die Organisation der Wirtschaft ein besonderes „Organisationskomitee“ gebildet wird. Ein solches Komitee ist vor einiger Zeit schon für die Automobilindustrie geschaffen worden. Maßgebend für die Schaffung des Komitees für die Textilindustrie dürften einerseits die große Bedeutung und andererseits die gewaltigen Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung der Textilindustrie gewesen sein. Durch den Kriegszustand mit Italien und die englische Blockade ist die französische Textilindustrie von ihren frühern Rohstoffbezugsquellen vollständig abgeschnitten. Daraus ergibt sich ein Rohstoffmangel und der Zwang zu einer sparsamen Bewirtschaftung sowie die Notwendigkeit der Umstellung auf Kunstfasern und Ersatzstoffe.

Nach einer Meldung der Tagespresse werden die einzelnen Betriebe der Textilindustrie und des Handels auf zehn verschiedene Sektionen innerhalb des Organisationskomitees verteilt: 1. Baumwolle, 2. Wolle, 3. Seide (Stoffe aus Natur- und Kunstseide), 4. Kunstfasern, 5. Flachs und Hanf, 6. Jute und andere harte Fasern, 7. Lumpen, 8. Färberei und Appretur, 9. Nähgarn, Zutat, elastische Stoffe usw. und 10. Konfektion, Hilfs- und Nebenindustrien. Für jede Sektion wird ein besonderer beratender Ausschuss gebildet und ein verantwortlicher Direktor ernannt, der die eigentliche Leitung im Rahmen der nahezu schrankenlosen Vollmachten, die das Gesetz den Organisationskomitees für den betreffenden Industriezweig einräumt, auszuüben hat. Außerdem ist für das gesamte Textilgewerbe ein verantwortlicher Generaldirektor bestellt worden, bei dem die oberste Leitung liegt.

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Oktober 1940:

	1940 kg	1939 kg	Jan./Okt. 1940 kg
Lyon	91 022	92 068	1 043 034

Großbritannien

Verkaufsverbot für Seidenstrümpfe. Einer Verfügung des britischen Handelsministers zufolge dürfen ab 1. Dezember Seidenstrümpfe und seidene Unterwäsche in England nicht mehr verkauft werden. Diese Artikel dürfen künftig nur noch für Exportzwecke fabriziert werden. In der Begründung der Verordnung wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Seidenvorräte des Landes für die Zwecke der Kriegführung reserviert bleiben müssen.

Erwähnt werden muß, daß die weiblichen Kriegsfreiwilligen aller Kategorien bereits von selbst nicht nur auf die seidenen Strümpfe, sondern auch auf jedes Schminken und Lippenfarben verzichtet hatten, so daß die neue Maßnahme lediglich die weiblichen „Zivilisten“ trifft.

ROHSTOFFE

Die Entwicklung des ungarischen Seidenbaus im Jahre 1939. Die Seidenerzeugung Ungarns fiel im Jahre 1939 überaus günstig aus. Die Kokonernte ergab die seit sechs Jahren nicht mehr erzielte Menge von 496 221 kg (1938: 267 195) trotzdem die Zahl der Seidenproduzenten bloß 19 393 gegen die vorjährigen 21 270 betrug. Dieser günstige Ertrag ist in erster Reihe dem Umstande zuzuschreiben, daß im Berichtsjahr der Einlösungspreis für Seidenkokons 1. Qualität mit 1,80 Pengö, gegen den 1938 bezahlten Preis von 1,40 Pengö festgesetzt wurde. Bei den erhöhten Einlösungspreisen hat die Seidenraupenzucht etwa 20 000 Familien für eine kurze, 35tägige Produktionsarbeit einen Nebenverdienst von 100 bis 200 Pengö eingebracht.

Außer der Förderung der Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf öffentlichem und privatem Gelände hat das Landesinspektorat für Seidenzucht im Berichtsjahr zum erstenmal die Einbürgerung der Seidenzucht nach dem sogenannten italienischen System versucht. Dieses Zuchtssystem stützt sich in

erster Reihe auf die Bepflanzung privater Gelände mit Maulbeerbäumen und besteht darin, daß das Maulbeerlaub mit den Zweigen abgeschnitten und zur Ernährung der in Entwicklung begriffenen Raupen benützt wird. Ein großer Vorteil dieses Systems ist die Zeit und Arbeitersparnis bei dem Laubsammeln. Das Inspektorat hat im Berichtsjahre aus den eigenen Baumschulen unentgeltlich und transportspesenfrei 476 520 Maulbeebaumsetzlinge und 116 459 Maulbeerbäume an Gemeinden und Privatleute verteilt. Bemerkenswert ist die 234,5%ige Erhöhung der Zahl der zu Zuchtzwecken unverzüglich verwendbaren, zur Anpflanzung geeigneten Bäume. In noch höherem Maße nahm die Menge der verteilten Maulbeerbaumsamen zu, die gegen 35 kg im Jahre 1938, im Berichtsjahr 367 kg ausmachten. Infolge der energischen Pflanzungstätigkeit hat das Land bereits 1 200 000 Stück Maulbeerbäume, was eine hochbedeutsame Zahl ist, wenn wir in Betracht ziehen, daß nach der Verkleinerung des Staates nur 300 000 Stück Maulbeerbäume übrig geblieben sind; das In-